



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-28009/36-Schu

Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
pA Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Schuster
Tel: (+43 732) 77 20-13443
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.10.2024

dm drogerie markt GmbH, Wals;
„Verteilerzentrum Kronstorf“, Kronstorf;
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Christina Hofmann, Einspinnergasse 1, 8010 Graz, hat mit Schreiben vom 21.03.2024 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der dm drogerie markt GmbH „**Verteilerzentrum Kronstorf**“ in Kronstorf einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Christina Hofmann, Einspinnergasse 1, 8010 Graz, „Verteilerzentrum Kronstorf“ in Kronstorf ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 19 lit. f) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten **Verfahrenskosten zu tragen**. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **54,60 Euro** (14 Beilagen à 3,90 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **68,90 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **188,90 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90329626** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Christina Hofmann, Einspinnergasse 1, 8010 Graz, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde **möge feststellen**, ob für das Vorhaben „Verteilerzentrum Kronstorf“ in Kronstorf **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von der rechtsfreundlichen Vertretung mit Schreiben vom 21.03.2024 bzw. 22.03.2024 vorgelegt.

- UVP-Feststellungsantrag
- Beilage_1 Teilungsplan
- Beilage_2 Lageplan
- Beilage_3 Flächenplan
- Beilage_4 Visualisierungsskizze Parkdeck
- Beilage_5 Stellungnahme Rosinak 13032024
- Beilage_6 FB Proksch März 2024
- Beilage_7 Stellungnahme Proksch 17032024
- Beilage_6 FB Proksch Revision 19042024

Mit Schreiben vom 29.08.2024 wurden folgende **Unterlagen** ergänzend beigebracht:

- Stellungnahme vom 29082024
- Beilage_1 Zustimmung Hochrather
- Beilage_2 Zustimmung Nöbauer
- Beilage_3 Beurteilung SV Ecker
- Beilage_4 Stellungnahme DI Proksch
- Beilage_5 Rechtsgutachten Dr Onz

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand **Neuerrichtung von Logistikzentren** nach **Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000** einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** hinsichtlich der **Schutzgüter Fläche und Boden** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 5.2.), wurde ein Sachverständiger für das Fachgebiet **Bodenschutz** beigezogen und mit der Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt (Schreiben vom 10.04.2024 und 23.04.2024). Das Gutachten wird unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag (samt Nachreichungen) dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Kronstorf als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Gewerbebehörde/Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf als Baubehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmerschutzbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 22.05.2024, 23.05.2024 und

04.09.2024 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bodenschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost
- Oö. Umweltanwalt
- Marktgemeinde Kronstorf

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des **Inhalts der Stellungnahmen des Oö. Umweltanwaltes** auf Punkt 5.3. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Antragstellerin plant auf dem Grundstück Nr. 1279/4, KG Kronstorf, in der Gemeinde Kronstorf im Bezirk Linz-Land das Projekt "Verteilerzentrum Kronstorf" zu errichten und zu betreiben. Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Logistik-Verteilzentrum ausschließlich für den eigenen Geschäftsbetrieb der dm Unternehmensgruppe. Verkaufs- und Ausstellungsflächen sind nicht vorgesehen. Es sollen Kleinteile und Normalteile gelagert, etikettiert und filialgenau kommissioniert werden; dies über modernste Fördertechnik und Automatisierung. Es soll ein Shuttlebereich für die Kleinteillagerung in standardisierten Behältern, Hochregallager sowie Breitgangregallager entstehen. Weiters soll es Bereiche für Kommissionierung, Etikettierung, Warenein- und -ausgang sowie einen Sozialbereich und Büros, jeweils mit Außenräumen geben. In zwei Nebengebäuden sind jeweils für die LKW- bzw. Hoffahrer Sanitär und Aufenthaltsräume geplant. Für die Aufstellung der Wechselaufbauten (WAB - aufstellbare Container, gerichtet für den Transport auf LKWs) ist im südlichen Teil des Grundstückes ein Bereich mit zugehörigen Fahrflächen vorgesehen.

Die Grundstücksfläche beträgt rund 91.200 m² (9,12 ha). Die für das Vorhaben VZ Kronstorf insgesamt beanspruchte Fläche ist bislang unbebaut/unversiegelt bzw. unbewaldet und beträgt ca. 84.300 m² (8,43 ha), durch das Projekt sollen 5,85 ha neu versiegelt werden. Der Standort ist bereits als Betriebsbaugebiet gewidmet, wird derzeit aber noch landwirtschaftlich genutzt.

Außerhalb des Hauptgebäudes sind noch folgende Gebäude/Betriebseinrichtungen auf dem Projektgelände projektiert: ein Stellplatz mit 10.300 m² sowie ein Parkdeck mit ca. 230 Stellplätzen (ca. 3.182 m²). Beim Haupteingang des Verteilerzentrums sind weitere ca. 12 Besucherparkplätze geplant. Außer den beiden Nebengebäuden wird der Rest des Projektgeländes von Grün- und Verkehrsflächen eingenommen.

Auf den Dachflächen ist neben den erforderlichen Anlagen für die Haustechnik, RWA-Anlagen, Absturzsicherungen, Dachaufstiege- und -terrassen die Errichtung von PV-Anlagen geplant. Der Rest der Dachfläche soll als Gründach ausgebaut und gestaltet werden. Die gesamte Dachfläche soll ca. 37.100 m² betragen. Es ist vorgesehen, dass bis zu 50% der gesamten Dachfläche als qualitativ hochwertiges Gründach ausgeführt wird. Dies gilt ebenso für das Parkdeck. Erschlossen wird das Grundstück vom öffentlichen Straßennetz über Erschließungsstraßen einerseits durch getrennte Zu- und Abfahrten für den Wareneingang und den Warenausgang für die betrieblichen

LKW-Fahrten, andererseits durch eine eigene PKW-Zufahrt zum Parkdeck für die Mitarbeiter und eine PKW-Zufahrt zum Haupteingang für Besucher.

Um Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche möglichst zu vermeiden bzw. auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren, werden spezifische Schutzmaßnahmen vorgesehen. Zudem werden im Zuge des Betriebes des Verteilzentrums entsprechende, dem Stand der Technik und den Gesetz- und Richtlinien entsprechende Sicherungsvorkehrungen vorgesehen (siehe dazu im Detail unter 2.2.3.1.). Die unten angeführten Maßnahmen gelten auch für die Wiederverwendung des Obers- bzw. Unterbodens, der in der Bauphase für die Anlage von bis zu 2,03 ha Grünflächen im Projektgebiet benötigt wird. Der für den Bau des Verteilerzentrums verbrauchte Oberboden wird für die Bodenverbesserung auf Agrarflächen im Nahebereich wiederverwendet.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob es durch das geplante Vorhaben zu erheblichen, schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** kommt.

Es wurde daher ein Sachverständiger aus dem Fachbereich Bodenschutz beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung ein Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- Prüfung, ob die betroffene Fläche auf einer BEAT-Fläche liegt,
- Betrachtung der einzelnen Bodenteilfunktionen (Leistungsvermögen) und Angabe welcher Funktionserfüllungsgrad jeweils vorliegt und
- wenn der Funktionserfüllungsgrad 4 oder 5 einer Teilfunktion gegebene ist oder eine BEAT-Fläche (noch nicht versiegelt) vorliegt: Beurteilung der Erheblichkeit.

Im Folgenden wird die Stellungnahme des Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Bodenschutz

Das geplante Projekt befindet sich **nicht auf einer als BEAT-Fläche** ausgewiesenen Standort, das begründet sich weniger in den Bodeneigenschaften sondern mehr darin, dass die BEAT-Studie bereits anderwärtig als wie für Landwirtschaft gewidmete Flächen zum Zeitpunkt der Erstellung der Daten nicht inkludiert hat.

Der Leitfaden des BMKs bezüglich Einzelfallprüfung der Schutzgüter Fläche und Boden gibt folgende Bodenteilfunktion für eine Betrachtung der Erheblichkeit vor:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit

- Abflussregulierung
- Lebensraum für Bodenorganismen
- Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften
- Filter und Puffer für Schadstoffe

Für das gegenständliche Projekt können diese Daten aus den vom Land Oberösterreich öffentlich zugänglichen Geo-Daten unter www.doris.at unter Umwelt und Natur / Boden / Bodenfunktionen im Maßstab 1:25.000 abgerufen werden. Das Grundstück 1279 – liegt im Katasterplan noch nicht getrennt vor. Es wird daher die westliche Fläche des gegenständlichen Grundstückes bei den weiteren Aussagen betrachtet. Für den Bereich des Grundstückes können folgende Aussagen aus dem DORIS Datensatz – Bodenfunktionen abgelesen werden (siehe auch Abbildung):

Bodenfunktion	Funktionserfüllungsgrad/e	Flächenausmaß in m ²
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	5	gesamte Fläche
Abflussregulierung	4 - 5	gesamte Fläche
Lebensraum für Bodenorganismen	3	gesamte Fläche
Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften	3	gesamte Fläche
Filter und Puffer für Schadstoffe	3	gesamte Fläche

DATENBLATT BODENFUNKTIONSBEWERTUNG

Bodenform				Kürzel	Bodenart	Kartierungsbereich		landschaftl. Vorrangzone Bodenschutz	RWS-Gesamt					
10020				sLB	Us	ENNS		ja	4					
Bodentyp:				kalkfreie Lockersediment-Braunerde aus lehmigen Deckschichten										
Bodenteilfunktion 1.2a: Lebensraum für Bodenorganismen														
pH-Wert	Humusform	Bodenkundl. Feuchtestufe	Nutzung	Bodenart	Bodengemeinschaftstyp	Gehalt mikrob. Biomasse	FEG	RWS						
6,1	Mull	3	h	Us	A1.4.2	mittel	3	1						
Bodenteilfunktion 1.3a: Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften														
Standorttyp		Bodentyp		nFKWe		Karbonatgehalt	FEG	RWS						
6d		sLB		215,325		Nein	2	1						
Bodenteilfunktion 1.3b: Natürliche Bodenfruchtbarkeit														
Natürliche Bodenfruchtbarkeit							FEG	RWS						
hochwertiges Ackerland							5	4						
Bodenteilfunktion 2.1a: Abflussregulierung														
kf-Wert [cm/d]		nFKWe [l/m²]		Luftkapazität [l/m³]		WSV	Hangneigung	FEG	RWS					
9,1		215,325		83,16		5	1	4-5	3					
Bodenteilfunktion 3.1-3.3: Filter und Puffer für Schadstoffe														
Wasserregime		Humusmenge		Tonmenge		pH-Wert	FEG BTF 3.1	FEG BTF 3.2	FEG BTF 3.3	FEG	RWS			
nicht hydromorph		16,93		272		6,1								
Feinbodenanteil		Humusform		mikrobieller Abbau		Karbonat-gehalt								
1782		Mull		hoch		Nein	4	3	3	3	1			
Horizontinformationen														
Horizont Kürzel	Horizont Tiefe [cm]	Grobanteil Code	Bodenart	Feinboden [g/m³]	Humusmenge [g/m³]	kf-Quotient [cm/(cm³d)]	Luftkapazität [mm]	nutzbare Feldkapazität [mm]	pH-Wert Summand	Tonmenge [g/m³]	Sklettgehalt [%]	Humusgehalt	Humusform	Kalkgehalt
Ap	30		Us	446	13	3,03	14,9	75,7	1,5	18		mittel humos	Mull	kalkfrei
AB	50		Ls3	297	4	2,89	12,9	29,7	1	62		schwach humos	Mull	kalkfrei
B	90		Ls3	594		5,77	25,7	59,4	2	125				kalkfrei
BC	120		Si4	446		1,44	29,7	50,5	1,5	67				kalkfrei

Zudem wird ein Gesamtraumwiderstand von 4 für die vorliegende Fläche angegeben (UVP-Leitfaden: Exkurs: Die Raumwiderstandsbewertung).

Insgesamt sollen durch das Projektvorhaben 5,85 ha neu versiegelt werden, dh. die natürlichen Boden(teil)funktionen werden auf diesen Flächen nicht mehr erfüllt. Die Flächeninanspruchnahme soll insgesamt 8,43 ha betragen. Derzeit wird die Fläche noch landwirtschaftlich genutzt, wobei eine Umwidmung bereits erfolgt ist. Die Einwirkungen auf die Abflussregulierung (Funktionserfüllung 4-5), betrifft im Wesentlichen 5,85 ha sowie jene auf die natürlichen Bodenfruchtbarkeit (5), betrifft 8,43 ha.

Die Einwirkungen des Projektes auf die Boden(teil)Funktionen vorhandenen Böden sollen durch im Projekt beschriebenen Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 6) während der Betriebsphase möglichst geringgehalten werden.

So ist folgendes im Projekt angeführt:

- Kontamination des Bodens zu verhindern;
- der für den Bau des Verteilzentrums verbrauchte Oberboden wird für die Bodenverbesserung auf angrenzenden Agrarflächen wiederverwendet (dies gilt insbesondere für Flächen im Bereich der Hoch-, Mittel- und Niederterrasse, die auf Grund ihrer Seichtgründigkeit und dem hohen Schottergehalt in ihrer Ertragfähigkeit und Bearbeitbarkeit eingeschränkt sind und welche nicht Bodenfunktionserfüllungsgrade 4 oder 5 für die Teilfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ und/oder „Standortpotential für natürliche Standortgesellschaften“ aufweisen);
- die Umlagerung, der Verfuhr und die Wiederverwendung des Ober- und Unterbodens wird am diesbezüglichen Stand der Technik bzw. an den einschlägigen normativen Vorgaben, insbesondere der ÖNORM L 1211, orientiert;
- es soll eine Baubegleitung durch einschlägig qualifizierte bodenkundliche Bauaufsicht erfolgen;
- teilweise Wiederverwendung des Ober- bzw. Unterbodens, der in der Betriebsphase für die Anlage von der geplanten Grünflächen 2,03 ha;
- Anlage von Gründächern idealerweise – bei geeigneter Qualität – mit einer Verwendung des beanspruchten Unterbodens.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Die insgesamt versiegelte Fläche von 5,85 ha reduziert sich durch die Maßnahme (Gründächer) auf 5,05 ha (Anmerkung: siehe Konkretisierung Beilage 4_Stellungnahme DI Proksch betreffend Rechenfehler von 4,64 ha auf 5,05 ha). Der Verlust der Bodenteilfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit durch die geplanten Maßnahmen an anderen Orten zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen verwendet wird, dh. insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf diese Teilfunktion ausgegangen wird, da diese Teilfunktion an anderer Stelle völlig erfüllt werden soll.

Die Bodenteilfunktion Abflussregulierung soll über die Anlage von Gründächern (2 ha) und der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung an anderen Flächen soweit erhalten bleiben. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenteilfunktion Abflussregulierung insgesamt über das gesamte Untersuchungsgebiet aufrechterhalten bleibt.

Bei **Einhaltung sämtlicher im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen** ist davon auszugehen, dass insgesamt mit **keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist**, da der Verlust der relevanten Bodenteilfunktionen (Abflussregulierung und natürliche Bodenfruchtbarkeit) kompensiert wird, daher sich aus dem **Fachbereich Bodenschutz keine Erheblichkeit ergibt welche ein UVP-Verfahren auslösen würde**.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von einem Sachverständigengutachten (Fachbereich Bodenschutz).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Durch die Konkretisierung der Antragsunterlagen vom 29.08.2024 konnten Unklarheiten betreffend der Flächenermittlung bzw. der versiegelten Fläche (Rechenfehler) geklärt werden. Die gutachterlichen Stellungnahmen des dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen ist vollständig und schlüssig und konnte dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand Logistikzentrum gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Der Anhang 1 UVP-G 2000 enthält die gemäß § 3 UVP-G 2000 UVP-pflichtigen Vorhaben, wobei in Spalte 3 jene Vorhaben angeführt sind, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den abgegeben Mindestschwellen einen Einzelfallprüfung zu erfolgen.

5.2.1. Gemäß **Anhang 1 Z 19 lit. f) UVP-G 2000** (3 Spalte) ist für die Neuerrichtung von Logistikzentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha eine Einzelfallprüfung gemäß **§ 3 Abs. 4a UVP-G 2000** durchzuführen.

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 anders als in Abs. 4 genannte Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Anwendung von § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen. Bei **Vorhaben der Z 19 lit. f) UVP-G 2000** des Anhangs 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Verfahren mit **erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen** auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** zu rechnen ist. Stellt die Behörde solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist (vgl. § 3 Abs 4a UVP-G 2000).

Ein Logistikzentrum iSd der Z 19 lit. f) UVP-G 2000 ist ein Transport- bzw. Logistiknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist (Z 11 erfasst Frachtenbahnhöfe, Güterterminals und Güterverkehrszentren). Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht (siehe Fußnote 4.1 des Anhang 1 UVP-G 2000).

Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich grundsätzlich auf die gesamt betrachtete Fläche und kann sowohl versiegelte, teilweise versiegelte als auch nicht versiegelte Flächen umfassen. Unversiegelte Flächen sind Flächen, die nicht überbaut oder mit Asphalt oder Ähnlichem bedeckt sind – d.h. sie haben eine durchwurzelbare Bodenschicht (siehe dazu den Leitfaden „*Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung*“ vom Bundesministerium für Klimaschutz, Wien 2023, Seite 9).

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nach den Antragsunterlagen um ein **Logistikzentrum iSd Z 19 lit. f) UVP-G 2000**. Das gegenständliche Grundstück hat eine Größe von insgesamt rund 9,12 ha, die beanspruchte Fläche ist bislang unbebaut bzw. unversiegelt und beträgt ca. 8,43 ha. Dementsprechend ist die genannte Bestimmung anzuwenden, da es sich bei dem **gegenständlichen Vorhaben um die Neuerrichtung eines Logistikzentrums handelt mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha**. Es war eine Einzelfallprüfung iSd oben gemachten Ausführungen durchzuführen.

5.2.2. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) UVP-G 2000 (2 Spalte) ist für Logistikzentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung (vereinfachtes Verfahren) durchzuführen.

Wie bereits oben beschrieben, beträgt die Flächeninanspruchnahme beim projektierten Vorhaben 8,43 ha, die Grundstücksgröße beträgt insgesamt rund 9,12 ha. Der **Schwellenwert des Anhang 1 Z 19 lit. b) UVP-G 2000 wird nicht erreicht** und ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle bereits erwähnt, dass der Oö. Umweltanwalt in seiner ersten Stellungnahme vom 04.06.2024 ausgeführt hat, dass unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in Summe ein großflächiger Eingriff ergebe und dieser liege deutlich über 10 ha. Aus diesem Grund sei Z 19 lit. b) UVP-G 2000 mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha anzuwenden (siehe dazu im Detail unter 5.3.1. Zur Stellungnahme vom Oö. Umweltanwalt).

5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Marktgemeinde Kronstorf bzw. das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit diesen Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.3.1. Zur Stellungnahme vom Oö. Umweltanwalt

In der **(ersten) Stellungnahme vom 04.06.2024** führte der Oö. Umweltanwalt zusammengefasst aus, dass aufgrund von hohen Eingriffserheblichkeiten von Beeinträchtigten der Bodenfunktion und Beeinträchtigung der Bodenqualität sowie der nicht nachgewiesenen Maßnahmenwirksamkeit für die Wirkparameter in Summe jedenfalls mit hohen verbleibenden Auswirkungen für den Fachbereich Boden zu rechnen sei. Eine Verträglichkeit sei daher nicht gegeben. Nur wenn die konkreten Flächen der Ausgleichsmaßnahmen, samt Zustimmung der Grundbesitzer zu einem Teil des Projekts werden, könne diese bei der Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens Berücksichtigung finden. Weiters ergebe sich unter Berücksichtigung der erforderlichen

Ausgleichsmaßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in Summe ein Eingriff der deutlich über 10 ha liege. Aus diesem Grund sei Anhang 1 Z 19 lit. b) UVP-G 2000 mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha anzuwenden.

Mit **Schreiben vom 29.08.2024** wurde seitens der Antragstellerin eine **Konkretisierung** der Projektunterlagen vorgenommen. Vorgelegt wurden unter anderem zwei Zustimmungserklärungen von Grundeigentümern betreffend die Bodenverbesserung. Die betroffenen Grundstücke stehen für die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene „Aufbringung des für das Verteilerzentrum verbrauchten/ausgehobenen Oberbodens auf angrenzende Agrarflächen für Zwecke der Bodenverbesserung“ zur Verfügung. Weiters wurde zu den Ausführungen des Oö. Umweltanwalts ausführlich Stellung genommen.

In der **ergänzenden Stellungnahme vom 12.09.2024** hat der Oö. Umweltanwalt zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund der nachgewiesenen Maßnahmenwirksamkeit für die Wirkparameter (bei projektgemäßer Umsetzung) die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und Beeinträchtigung der Bodenqualität ausreichend kompensiert werden, sodass die verbleibenden Auswirkungen für den Fachbereich Boden als nicht erheblich einzustufen seien. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergebe sich in Summe eine Flächeninanspruchnahme von deutlich über 10 ha. Folge man allerdings der Rechtsmeinung, dass die angeführten Ausgleichsmaßnahmen in keinem funktionellen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen, so wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) UVP-G 2000 mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha nicht erreicht. Unter Berücksichtigung aller übermittelten Unterlagen werde **kein UVP-pflichtiges Vorhaben** gesehen.

Der Vollständigkeit halber wird abschließend ausgeführt, dass aus Sicht der Behörde der Tatbestand des Anhang 1 Z 19 lit. b) UVP-G 2000 nicht einschlägig ist, da der Schwellenwert (10 ha) nicht erreicht wird. Das gegenständliche Grundstück hat insgesamt (nur) eine Fläche von 9,12 ha und die beanspruchte Fläche beträgt ca. 8,43 ha. Die für die **Ausgleichsmaßnahmen beanspruchten Flächen sind nicht als Flächeninanspruchnahme iSd Z 19 lit. b) UVP-G 2000 zu qualifizieren**: Ausgleichsmaßnahmen sollen erhebliche Beeinträchtigungen vermindern, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen bleiben. Der Ausgleich muss in funktionalem, räumlichem und zeitlichem Bezug zum beeinträchtigten Schutzgut stehen. Der Ausgleich muss den beeinträchtigten Funktionen und Werten möglichst ähnlich sein bzw. zur Verbesserung beitragen und ist nur am Ort seiner Wirksamkeit gegeben. Ausgleichsmaßnahmen müssen den unmittelbar betroffenen Schutzgut zugutekommen (siehe dazu den Leitfaden *„Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“* vom Bundesministerium für Klimaschutz, Wien 2023, Seite 34).

Als **Flächeninanspruchnahme** (siehe dazu bereits oben unter Punkt 5.2.1.) bzw. als Bodenverbrauch wird der **dauerhafte Verlust biologisch produktiven Bodens durch Verbauung** für Siedlungs- und Verkehrszwecke, für Freizeitwecke oder als Abbaufäche bezeichnet. Laut Umweltbundesamt werden ca. 40 % der Flächen für Siedlung und Verkehr dauerhaft versiegelt und verlieren somit alle biologischen Funktionen. **Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen werden in der Statistik nicht zu diesen Flächen gezählt, da hier die biologische Funktion erhalten bleiben** (siehe dazu den Leitfaden *„Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus“*, Wien 2019, Seite 14).

Die **projektierten Ausgleichsmaßnahmen** (siehe dazu unter Punkt 2.2.3.1.) kommen unmittelbar den Schutzgütern Fläche und Boden zugute. Durch die Maßnahmen wird eben nicht der dauerhafte Verlust von biologisch produktivem Boden durch Verbauung bewirkt, da die in Anspruch genommenen Flächen nicht dauerhaft versiegelt werden und somit auch nicht alle biologischen Funktionen verlieren. Es liegt kein Bodenverbrauch iSd Bodenversiegelung vor.

5.4. Ergebnis

Die Behörde ist nach Durchführung der Einzelfallprüfung samt dem schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichem Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben „Verteilerzentrum Kronstorf“ keine erheblichen, schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten sind. Auch aus den eingelangten Stellungnahmen hat sich nichts Gegenteiliges ergeben. **Daher ist für das geplante Vorhaben (Logistik-Verteilerzentrum Kronstorf inkl. der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Begründung

zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- ¹⁾ Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Julia Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.